

AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

VERKÜNDET AM: 11. JANUAR 2006
BEIER, JUSTIZHAUPTSEKRETÄRIN
ALS URKUNDSBEAMTIN DER
GESCHÄFTSSTELLE

Az.: 1 A 261/04 DE

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Proz.-Bev.:

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vertreten durch den

Beklagter,

beigeladen:

wegen

Kataster- u. Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Dessau - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
11. Januar 2006 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter
als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters und die Erhebung von Kosten für die Zurückweisung seines Widerspruchs. Er ist Eigentümer des Grundstücks Teichstraße 13 bestehend aus den Flurstücken 241 (vormals 716/4) und 242 (vormals 814/4). Die Flurstücke wurden im Jahre 1946 auf Grund einer Liegenschaftsvermessung und einem anschließenden Grenztermin gebildet. Nach Nordwesten grenzt das Grundstück Teichstraße 15 (Flurstück 240, vormals 715/4) und nach Nordosten das aus den Flurstücken 243 und 244 bestehende Grundstück Teichstraße 11 (vormals Flurstücke 329/4 und 813/4), das im Eigentum der Beigeladenen steht, an.

Gegen eine im Jahr 2002 durchgeführte Erneuerung der Liegenschaftskarte erhob der Kläger am 18. Dezember 2002 Widerspruch. Darauf berichtigte das Katasteramt nach Augenscheinseinnahme der örtlichen Verhältnisse die Liegenschaftskarte mit Bescheid vom 17. Juni 2003. Den Widerspruch, mit dem der Kläger geltend machte, er bestreite den zwischen den Flurstücken 240 und 241 und den zwischen den Flurstücken 242 und 243 festgestellten Grenzverlauf, weil die zeichnerisch dargestellten Grenzen nicht mit den vorhandenen Bebauungen in Einklang stehe, wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 03. Mai 2004 zurück. Aufgrund des Widerspruchs des Klägers sei die Liegenschaftskarte nach einer Überprüfung in der Örtlichkeit hinsichtlich des Grenzverlaufs zwischen den Flurstücken 241, 242, 243 und 244 berichtigt worden. Die Liegenschaftskarte stimme mit den Vermessungszahlen überein. Die abweichende Bebauung rechtfertige Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung in der Liegenschaftskarte nicht, weil Abweichungen der örtlichen Verhältnisse auf einer fehlerhaften Ausführung der notariellen Kaufverträge oder einer Bebauung ohne vorherige Grenzfeststellung beruhen könnten. Für eine Grenzfeststellung von Amts wegen bestehe ein Bedürfnis nicht, weil die Nachweise im Liegenschaftskataster in sich widerspruchsfrei seien. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens setzte der Beklagte mit Bescheid vom 03. Mai 2004 auf 160,60 € fest.

Mit der dagegen erhobenen Klage macht der Kläger weiterhin geltend, der Verlauf der Flurstücksgrenzen in der zeichnerischen Darstellung entspreche nicht den örtlichen Verhältnissen, weil diese im Vergleich zu den an der vorhandenen Bebauung ersichtlichen tatsächlichen Grenzen um 0,5 bis 1,0 m in westlicher Richtung verschoben seien.

Der Kläger beantragt,

- 1) den Bescheid des Katasteramtes _____ vom 17. Juni 2003 und den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 03. Mai 2004 aufzuheben und dem Beklagten aufzugeben, den örtlichen Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 241, 242 und 243 der Flur 2 der Gemarkung _____ von Amts wegen festzustellen,
- 2) den Kostenfestsetzungsbescheid des Beklagten vom 03. Mai 2004 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung seien nach 1946 in das Liegenschaftskataster übernommen worden. Bei der Erneuerung der Liegenschaftskarte seien die Begrenzungen zwischen 241, 242, 243 und 244 falsch übertragen worden. Diese Zeichenfehler seien im Wege der Berichtigung bereinigt worden, nachdem der Kläger Widerspruch erhoben hatte. Für den Antrag des Klägers, den Grenzverlauf von Amts wegen festzustellen, fehle es am Rechtsschutzbedürfnis.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

1) Soweit der Kläger mit der Klage die Verpflichtung der Behörde erreichen will, den örtlichen Verlauf der Flurstücksgrenzen von Amts wegen festzustellen, ist die Klage unzulässig, weil es dem Kläger an dem notwendigen Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Denn der Kläger hat nach § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA die Möglichkeit, die Richtigkeit der katastermäßig ausgewiesenen Grenzen durch einen förmlichen Antrag auf Neuvermessung nachprüfen zu lassen. Er bedarf deshalb des gerichtlichen Rechtsschutzes nicht. Lehnt die Behörde es ab, auf die Anregung des Klägers von Amts wegen tätig zu werden, so eröffnet § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA dem Betroffenen die Möglichkeit, mit Hilfe eines förmlichen Antrages die Nachprüfung zu erreichen (vgl. Nds. OVG, RdL 1961, 321 <323>).

2) Im Übrigen ist die Klage unbegründet, weil die angefochtenen Bescheide des Beklagten rechtmäßig sind und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzen (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

a) Rechtsgrundlage für die Erneuerung der Liegenschaftskarte ist § 12 Abs. 3 Satz 1 VermGeoG LSA. Danach können Veränderungen im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gemacht werden, wenn sie durch die umfangreiche Erneuerung dieser Nachweise oder durch die Übernahme der Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Verfahren entstanden sind. Bei der Erneuerung der Liegenschaftskarte sind die Ergebnisse des Vermessungszahlenwerks graphisch übertragen und abgebildet worden. Ein bei der Übernahme aufgetretener Zeichenfehler ist vom Beklagten auf den

Widerspruch des Klägers berichtigt worden. Zwar beruht diese Berichtigung nicht auf § 42 Satz 1 VwVfG LSA. Diese Regelung, wonach die Behörde Schreibfehler und ähnlich offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen kann, ist nicht einschlägig, weil Voraussetzung ist, dass der Fehler offen zu Tage liegt. Das ist hier schon deshalb nicht der Fall, weil die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 VermGeoG LSA, die Vermessungszahlen, nicht bekannt gemacht werden, so dass die Abweichung der zeichnerischen Darstellung vom Vermessungszahlenwerk nicht offenkundig sein kann. Die Berichtigung des Zeichenfehlers ist indes eine Veränderung i. S. d. § 12 Abs. 3 VermGeoG LSA. Veränderung i. S. d. § 12 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 VermGeoG LSA ist der Oberbegriff für alle Maßnahmen der Führung des Liegenschaftskatasters, die – wie die Einrichtung, Fortführung oder Berichtigung – einen anderen Inhalt erzeugen (vgl. Kummer/Möllering, Vermessung- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, zu § 12 Anm. 6.2.1 <308>). Mit der Berichtigung des Zeichenfehlers wird ein anderer Inhalt erzeugt, weil die Darstellung in der Liegenschaftskarte, die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 VermGeoG LSA Bestandteil des Liegenschaftskatasters ist, durch die Berichtigung verändert wird. Dass die Darstellung in der Liegenschaftskarte nicht dem Inhalt des Ergebnisses der Liegenschaftsvermessung i. S. d. § 13 Abs. 4 Satz 1 VermGeoG LSA entspricht (Vermessungszahlen), macht der Kläger nicht geltend. Sein Einwand, die vorhandene Bebauung mache deutlich, dass die Flurstücksgrenzen 0,5 bis 1.0 m in westlicher Richtung verschoben seien, geht fehl, weil die Lage des Flurstücks nicht von der Lage der Baulichkeiten abhängt, die auf den Flurstücken oder über Flurstücksgrenzen hinweg verwirklicht wird. Soweit der Kläger geltend machen will, die Liegenschaftskarte sei unrichtig, weil der Beklagte von unzutreffenden Vermessungszahlen ausgegangen sei, rechtfertigt dies ein anderes Ergebnis in diesem Verfahren nicht. Denn dieser Einwand kann einer Klärung nur durch eine (erneute) Liegenschaftsvermessung zugeführt werden. Eine solche Liegenschaftsvermessung kann der Kläger durch einen Antrag auf Grenzfeststellung nach § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA herbeiführen (s. o. Nr. 1).

b) Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Klägers zu den Kosten des Widerspruchsverfahrens ist § 13 Abs. 2 Satz 2 VwKostG LSA. Danach beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 €, sofern der Widerspruch erfolglos geblieben und für die angefochtene Entscheidung – wie hier – keine Gebühr anzusetzen war. Der Widerspruch des Klägers ist mit dem Widerspruchsbescheid des Beklagten zurückgewiesen worden und damit ohne Erfolg i. S. d. § 13 Abs. 2 Satz 1 VwKostG LSA geblieben. Der Bescheid wäre deshalb dem Grunde selbst dann nicht zu beanstanden, wenn der Kläger mit der Klage gegen die Fortführungsmitteilung (s. o. Nr. 1 Buchst. a) Erfolg gehabt hätte. Denn das würde nichts daran ändern, dass der Widerspruch erfolglos war. Dadurch wäre dem Kläger ein Nachteil nicht erwachsen, weil es sich bei den Widerspruchsgebühren um Kosten des Vorverfahrens handelt, über die durch die Kostenentscheidung im gerichtlichen Verfahren ohnehin entschieden wird (vgl. § 162 Abs. 1 VwGO). Der Beklagte hat von dem ihm mit den §§ 13 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 1 Satz 1 VwKostG eingeräumten Ermessen fehlerfrei Gebrauch gemacht und sich dafür entscheiden, die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwands und dem Wert des Gegenstandes zu bestimmen. Die Zustellungskosten sind als Auslagen der Behörde nach § 14 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA erstattungsfähig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg einzureichen.

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a. F.

Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Eriedigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau eingelegt wird.

Ausgefertigt:
Dessau, den 31. Januar 2006

Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

